

Satzung

GV Gemeinnütziger Verein Lübeck-Moisling/Genin und Umgegend e.V.

Tochter der Gesellschaft zur Beförderung gemeinnütziger Tätigkeit in Lübeck

A. Allgemeines

§ 1 Zielsetzung

Der Gemeinnützige Verein für Lübeck-Moisling/Genin und Umgegend e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar die Förderung aller gemeinnützigen Aufgaben im Stadtteil Lübeck-Moisling/Genin und Umgegend im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, insbesondere die Heimatpflege und Heimatkunde.

Förderung des Gemeinschaftslebens der Nächsten- und Nachbarschaftshilfe, der staatsbürgerlichen Mitverantwortung in Form einer freiwilligen Mitarbeit bei der Lösung kommunalpolitischer Aufgaben aller Art, soweit sie sich auf den Arbeitsbereich des Vereins beziehen und die Förderung des kulturellen Lebens.

Die Ziele sollen beispielsweise durch Veranstaltungen, Gremien- und Projektarbeiten, Festlichkeiten und anderes verwirklicht werden.

§ 2 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinneile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist unabhängig von Bindungen und Zielesetzungen parteipolitischer, konfessioneller, rassischer und wirtschaftlicher Art.

§ 3 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen:

„Gemeinnütziger Verein für Lübeck-Moisling/Genin und Umgegend e.V.“

Er hat seinen Sitz in Lübeck-Moisling und ist in das Vereinsregister eingetragen.

B. Mitgliedschaft

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jeder werden, der das 14 Lebensjahr vollendet hat und den Verein in seinen Bestrebungen unterstützten will.
2. Anträge auf Aufnahme sind schriftlich einzureichen und gelten als angenommen, wenn der Vorstand nicht innerhalb von vier Wochen widerspricht.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt:

durch den Austritt, der in Textform dem Vorstand mitgeteilt werden muss. Er kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres erfolgen und muss mindestens drei Monate vor Jahresende mitgeteilt werden;

durch den Tod;

durch den Ausschluss, wenn

- a) das Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung seine Beiträge nicht bezahlt,
- b) das Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen in Verzug ist,
- c) das Mitglied den Interessen des Vereins grob zuwiderhandelt.

(2) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes und muss dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitgeteilt werden. Dem Ausgeschlossenen steht die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Ihre Entscheidung ist endgültig.

§ 6 Kooperation mit Vereinen

- (1) Vereine und Vereinigungen können kooperativ die Mitgliedschaft erwerben, sofern ihre Tätigkeit nicht den Zielsetzungen der Gemeinnützigen Vereins für Lübeck-Moisling/Genin und Umgegend gemäß §§ 1-3 dieser Satzung widerspricht.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist von dem Vorstand des betreffenden Vereins schriftlich zu stellen. Im Übrigen gelten § 4, 2 und § 5 sinngemäß.

C. Mitgliederversammlung

§ 7 Ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)

- (1) Zur Jahreshauptversammlung im 1. Quartal eines jeden Jahres ist vom Vorstand mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung in Textform einzuladen. In gleicher Weise kann vom Vorstand zu weiteren Mitgliederversammlungen eingeladen werden.
- (2) Die Aufgaben der Jahreshauptversammlung und anderer Mitgliederversammlungen sind:
 - a) die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für die Arbeit des Vereins;
 - b) die Wahl des Vorstandes;
 - c) die Wahl der beiden Kassenprüfer;
 - d) die Entgegennahme des Jahresberichtes;
 - e) die Entgegennahme des Kassenberichtes und des Berichtes der Kassenprüfer;
 - f) Entlastung des Vorstandes;
 - g) Festlegung des Mitgliedsbeitrages für die Einzelmitglieder und für die kooperativ angeschlossenen Vereine und Vereinigungen.
- (3) Beschlüsse werden gefasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (4) Beschlüsse zur Satzungsänderung bedürfen mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Änderung des Vereinszwecks kann nur einstimmig erfolgen § 33 Abs. 1 S. 2 BGB. Für den Fall, dass eine Satzungsänderung geplant ist, muss die geplante Änderung jedem Mitglied mit der Einladung in Textform übermittelt

werden. Der Vorstand hat eine geplante Satzungsänderung hinsichtlich der Gemeinnützigkeit zuvor mit dem Finanzamt abzustimmen. Die Bestätigung, dass auch bei der geplanten Änderung der Satzung die Gemeinnützigkeit erhalten bleibt, ist der Mitgliederversammlung mit der Einladung zu übermitteln.

- (5) An allen Mitgliederversammlungen können die Mitglieder der nach § 6 angeschlossenen Vereine und Vereinigungen beratend teilnehmen. Jeder Verein hat nur eine Stimme, dies setzt die Mitgliedschaft im Gemeinnützigen Verein voraus. Stimmberechtigt sind aber nur die anwesenden Mitglieder seines geschäftsführenden Vorstandes gem. § 26 BGB bzw. deren Stellvertreter, die dem Vorstand des Gemeinnützigen Vereins vor Sitzungsbeginn namhaft zu machen sind.
- (6) Über jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches mindestens den Wortlaut der Beschlüsse und die Stimmenmehrheit, mit der sie gefasst wurden, enthält. Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen. Der Niederschrift ist eine Anwesenheitsliste beizufügen, in der sich jeder Teilnehmer eigenhändig einzutragen hat.

§ 8 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn

- a) das Interesse des Vereins es erfordert,
- b) ein Zehntel oder mindestens 15 Vereinsmitglieder dies vom Vorstand unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich beantragen. Schriftlich heißt, dass der Antrag von mindestens 15 oder einem Zehntel der Vereinsmitglieder unterschrieben werden muss,
- c) der Vorstand es mehrheitlich beschließt.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

D. Vorstand

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand tritt regelmäßig zusammen. Er leitet den Verein nach dem in §1 genannten Zweck.
- (2) Er entscheidet über Förderanträge.
- (3) Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Zur Fassung eines Beschlusses bedarf es der einfachen Mehrheit der Anwesenden, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Der Vorstand besteht aus:
 - a) Vorsitzende/r,
 - b) stellvertretende/n Vorsitzende/r,
 - c) Schriftführer/-in,
 - d) Kassenwart/-in,und kann um eine(n) stellv. Kassenprüfer/-in sowie bis zu 3 Beisitzer/-innen erweitert werden, wenn sich genügend Kandidaten aufstellen lassen.
- (5) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind berechtigt, den Verein einzeln zu vertreten, Schriftführer und Kassenwart dürfen nur gemeinsam vertreten. Ohne die Vertretungsmacht im Außenverhältnis zu beschränken wird für das Innenverhältnis festgelegt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur dann von seinem Vertretungsrecht Gebrauch machen darf, wenn der Vorsitzende verhindert ist, der Schriftführer und der Kassenwart von ihrem gemeinschaftlichen Vertretungsrecht nur dann Gebrauch machen

dürfen, wenn sowohl der Vorsitzende als auch der stellvertretende Vorsitzende verhindert sind.

- (6) Die Vorstandsmitglieder werden für die einzelnen Ämter auf vier Jahre gewählt.
- (7) Zwei Kassenprüfer werden jährlich gewählt.
- (8) Sollte ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit ausscheiden, so wird sein/e Nachfolger/in durch den Vorstand für den Rest des laufenden Vereinsjahres gewählt und in der folgenden Jahreshauptversammlung für den Rest der Wahlperiode bestätigt.
- (9) Bis zur Neu- oder Wiederwahl führt der alte Vorstand die Geschäfte weiter. Die Amtszeit endet mit der Übernahme des Amtes durch den/die Nachfolger/in.
Der Vorstand kann einzelne Aufgaben Mitgliedern des Vereins zur Vorbereitung und Ausführung übertragen.
- (10) Alle Mitglieder des Vorstandes, die Kassenprüfer und die Mitglieder der Arbeitsausschüsse üben ihre Ämter ehrenamtlich aus. Über die Erstattung von sachlich notwendigen Auslagen, die durch die Wahrnehmung der Vereinsgeschäfte entstehen, entscheidet der Vorstand.

E. Schlussbestimmungen

§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gesellschaft zur Beförderung gemeinnütziger Tätigkeit in Lübeck, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Lübeck, den 08.03.2020